

STUDIENPROFIL SCHORNSTEINFEGER

Kooperationsvereinbarung zwischen der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR)
und dem
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV)

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Versorgung von Gebäuden mit erneuerbaren Energien und das Schornsteinfegerhandwerk haben schon heute viele Berührungspunkte und entwickeln sich weiter aufeinander zu. Das Schornsteinfegerhandwerk erfordert immer mehr Kenntnisse der Gebäude- und allgemeinen Energietechnik, die im Studiengang ‚Erneuerbare Energien‘ (EE) der HFR vermittelt werden. Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) ab. Das Recht einen selbständigen Schornsteinfegerbetrieb führen zu dürfen und sich um einen Bezirk als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bewerben zu können, ist in der Regel an die Meisterqualifikation gebunden.

Mit dem neuen Studienprofil soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch das Studium der Erneuerbaren Energien mit Abschluss B.Sc. und die parallele Ausbildung zur Schornsteinfegergesellin oder zum Schornsteinfegergesellen eine äquivalente Qualifikation zum Meister zu erwerben und sich auf einen Bezirk als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bewerben zu können. Die Kombination aus akademischem Abschluss und der Qualifikation zur selbstständigen Ausübung eines Schornsteinfegerbetriebs erhöht die Attraktivität von Studium und Handwerk gleichermaßen.

§ 2 Gegenstand der Kooperation

- (1) Die HFR bietet im Studiengang B.Sc. ‚Erneuerbare Energien‘ zusätzliche, für das Schornsteinfegerhandwerk spezifische Studieninhalte an und bescheinigt bei erfolgreichem Abschluss mit einem definierten Portfolio aus Wahlpflichtinhalten, dass der Bachelorabschluss mit dem Studienprofil ‚Schornsteinfeger‘ erworben wurde.
- (2) Der ZIV unterstützt die HFR beim Angebot der zusätzlichen Inhalte und informiert die Handwerkskammern sowie die nach Landesrecht für die Vergabe von Schornsteinfeger-Bezirken zuständigen Behörden über den Studiengang. Der ZIV unterstützt das Anliegen, dass die Handwerkskammern den Abschluss des kombinierten Bildungsganges ‚Erneuerbare Energien mit Studienprofil Schornsteinfeger‘ als ausreichenden Nachweis für die Eintragung nach § 7 Abs. 2 HwO anerkennen.

§ 3 Beiträge der HFR

- (1) Im Bachelorstudium ‚Erneuerbare Energien‘ der HFR werden sechs Module im Gesamtumfang von 36 ECTS aus einem Portfolio von aktuell 13 Wahlpflichtmodulen (WPF) gewählt. Für das Studienprofil ‚Schornsteinfeger‘ bietet die HFR zwei zusätzliche WPF mit jeweils 6 ECTS und für das Schornsteinfegerhandwerk spezifischen Inhalten an. Die Inhalte werden durch qualifizierte Lehrpersonen, die einen Lehrauftrag von der HFR erhalten, vermittelt. Prüfungsverantwortung und Qualitätssicherung obliegen der HFR bzw. den im jeweils aktuellen Modulhandbuch benannten modilverantwortlichen Professoren und Professorinnen.

- (2) Wenn das Bachelorstudium ‚Erneuerbare Energien‘ erfolgreich abgeschlossen wurde, und die folgenden vier Wahlpflichtmodule belegt wurden, wird auf dem Bachelorzeugnis das Studienprofil ‚Schornsteinfeger‘ bescheinigt (Studien- und Prüfungsordnung vom 28.06.2024, §39, II. (7)):
- Modul Nr. 31 Energiekonzepte für Gebäude
 - Modul Nr. 35 Anlagenmanagement
 - Modul Nr. 38 Betriebsführung im Schornsteinfegerhandwerk
 - Modul Nr. 39 Recht und Verwaltung im Schornsteinfegerhandwerk
- (3) Sofern sich Modulbezeichnungen oder die für das Studienprofil notwendigen Anforderungen ändern, wird dies möglichst zeitnah in der Studien- und Prüfungsordnung angepasst. Die Gültigkeit dieser Kooperationsvereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 4 Beiträge des ZIV

- (1) Der ZIV regelt in Absprache mit den Ausbildungsbetrieben den zeitlichen Ablauf der Ausbildung, damit praktische und theoretische Ausbildungsinhalte in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit des Studiums absolviert werden können, so dass Ausbildung und Studium parallel möglich sind.
- (2) Der ZIV vermittelt der HFR geeignete Lehrpersonen, die als Lehrbeauftragte der HFR die Inhalte in den schornsteinfegerspezifischen WPF zu den vorgesehenen Zeiten im Studienablauf anbieten.
- (3) Wenn der Bachelorabschluss ‚Erneuerbare Energien‘ mit Studienprofil ‚Schornsteinfeger‘ erreicht und die Gesellenprüfung erfolgreich absolviert wurde, unterstützt der ZIV das Anliegen, dass die Handwerkskammern den Abschluss des kombinierten Bildungsganges ‚Erneuerbare Energien mit Studienprofil Schornsteinfeger‘ als ausreichenden Nachweis für die Eintragung nach § 7 Abs. 2 HWO anerkennen.

§ 5 Ansprechpersonen und Zusammenarbeit

- (1) Die Kommunikation erfolgt seitens der HFR durch die Studiengangleitung des B.Sc. ‚Erneuerbare Energien‘ und seitens des ZIV durch die Leitung der Abteilung Berufsbildung.
- (2) Die Kooperation zielt auf beiderseitige Vorteile der Kooperationspartner ab. Geldzahlungen oder die Gewährung sonstiger Vergünstigungen finden nicht statt. Etwaige Aufwandsentschädigungen sowie die Vergütung der vom ZIV vermittelten Lehrbeauftragten zu den an der HFR üblichen Sätzen bleiben davon unberührt.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, im Sinne der Qualitätssicherung zum regelmäßigen, offenen Austausch über den Erfolg des Modells. Änderungswünsche und Problemlösungen sollen einvernehmlich gefunden werden.
- (4) Sollte es zu einer Beendigung des Modells kommen, verpflichten sich beide Seiten im Sinne des Vertrauensschutzes, den Studierenden/Auszubildenden, die diesen Ausbildungsweg bereits begonnen haben und weiterhin den Doppelabschluss aus Bachelor und Gesellenbrief anstreben, dies zu ermöglichen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
Rektor
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg



Alexis Gula
Präsident
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband